



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Herrn  
Bürgermeister Richter  
Gemeinde Reichenbach an der Fils  
Postfach 1140  
73258 Reichenbach an der Fils

Stuttgart 16. Dezember 2013

Name Herr Öhmann

Durchwahl 0711 231-5691

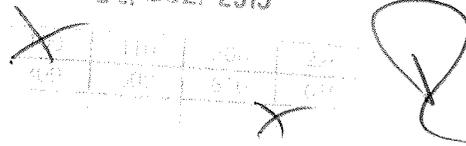
E-Mail Michael.Oehmann@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 5-3800.0-01/139\*3

(Bitte bei Antwort angeben!)

REICHENBACH AN DER FILS  
POSTFACH 1140  
73258 REICHENBACH AN DER FILS

20. Dez. 2013



 Förderung von Radwegen

Anlagen

- RL-Radinfrastruktur
- RL Tourismusinfrastrukturprogramm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zunächst möchte ich mich für die späte Antwort auf Ihr Schreiben ausdrücklich entschuldigen.

Wie Sie der Presse bereits entnommen haben, ist es Ziel des Landes, das bestehende lückenhafte Radverkehrsnetz attraktiver und sicherer zu gestalten und flächendeckend auszubauen. Das Land hat zur Förderung von Radverkehrsinfrastruktur nach dem Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) im Jahr eine neue Förderrichtlinie eingeführt, ein Förderprogramm aufgestellt und erstmals einen eigenen Haushaltstitel zur Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur eingerichtet. Für das Förderprogramm, das jährlich fortgeschrieben wird, sind für 2014 15 Mio. Euro reserviert. Die Förderrichtlinie füge ich Ihnen in der Anlage bei. Die Frist zur Einreichung von Maßnahmenvorschlägen für die Programmfortschreibung 2014 bei den Regierungspräsidien ist am 30.09.2013 abgelaufen. Für die Programmfortschrei-

bung 2015 wird die Frist voraussichtlich Anfang Herbst 2014 sein. Bei weiteren Fragen zum Förderprogramm wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Regierungspräsidien sind Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstellen für das Förderprogramm.

Eine weitere Fördermöglichkeit des Landes Baden-Württemberg besteht im Rahmen der Tourismusförderung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR). Dabei können kommunale Vorhaben, bei denen eine überwiegend touristische Nutzung vorliegt (bspw. die Errichtung von touristischen Radwegen) gefördert werden. Darüber hinaus werden investive Vorhaben (z. B. Beschilderungen) an touristischen Rad- und Wanderwegen gefördert (vgl. hierzu u.a. Ziffer 4.2 i.V.m. Ziffer 4.9; Ziffer 6.3 der beigefügten Förderrichtlinie). Die Antragsberatung im Rahmen des Tourismusinfrastrukturprogramms übernehmen in der Regel ebenfalls die jeweils zuständigen Regierungspräsidenten. Zu beachten ist, dass die Antragsfrist für das Programmjahr 2014 bereits abgelaufen ist, eine Antragsstellung für das Programmjahr 2015 ist bis zum 30.09.2014 möglich.

Auch nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sind Maßnahmen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs förderfähig.

Eine hilfreiche Unterstützung bei der Recherche von Fördermöglichkeiten im Bereich des Radverkehrs entnehmen Sie dem Fahrradportal des Bundes unter <http://www.nationaler-radverkehrsplan.de/foerderfibel/>.

Das Informationsportal des Landes zum Radverkehr ([www.fahrradland-bw.de](http://www.fahrradland-bw.de)) wird aktuell grundlegend neu überarbeitet. Ab Anfang 2014 werden dort auch die Fördermöglichkeiten im Radverkehr für Baden-Württemberg entsprechend aufbereitet sein.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Koerdts

**Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur  
zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen  
(RL-Radinfrastruktur)**

vom 01. Juni 2012

**I. Allgemeines**

**Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)**

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Jahr 2010 die neuen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“, Ausgabe 2010 (ERA 2010), erarbeitet. Die ERA 2010 ersetzen die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“, Ausgabe 1995, und die „Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“, Ausgabe 1998. Sie sind abgestimmt auf die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt) und die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Sie stellen die neuesten Erkenntnisse bei Planung und Bau von Radverkehrsinfrastruktur dar und sind damit Stand der Technik.

Daher sind die ERA 2010 Fördervoraussetzung für Radverkehrsanlagen an kommunalen Straßen sowie für selbständig geführte verkehrswichtige Radwege in der Baulast der Landkreise, Städte und Gemeinden, die gemäß Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) vom Land gefördert werden.

**1. Zweck und Ziel der Förderung von Radwegen**

Das Land Baden-Württemberg gewährt zum Bau oder Ausbau von kommunalen Radverkehrsanlagen (Erstinvestitionen) einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Radverkehrs dringend notwendig sind, zu finanzieren.

**2. Rechtsgrundlagen**

**2.1 Zuwendungen werden nach**

- Maßgabe des LGVFG und dieser Richtlinie,
- den Regelungen des LVwVfG und
- den §§ 23 und 44 der LHO sowie den VV hierzu gewährt.

- 2.2 Die Förderung erfolgt aus Mitteln, die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 6 EntflechtG aus dem Haushalt des Bundes dem Land zugewiesen werden, einschließlich der Mittelrückflüsse und Zinsen. Diese Mittel werden als Landesmittel bewirtschaftet.
- 2.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Nach § 2 LGVFG können u. a. nachstehende Vorhaben gefördert werden:

- 3.1 Radwege an verkehrswichtigen Straßen (§ 2 Nr. 1 a, c, d LGVFG)  
Hierbei handelt es sich um Radwege, welche gemeinsam mit dem Aus- und Neubau von förderfähigen kommunalen Straßen gemäß § 2 Nr. 1a, c und d LGVFG erfolgen. Dies gilt auch für den nachträglichen Anbau von Radwegen an bestehenden förderfähigen kommunalen Straßen.
- 
- 3.2 Verkehrswichtige Radwege (§ 2 Nr. 1g LGVFG)  
Verkehrswichtige Radwege sollen als Radwege mit einer wichtigen Netzfunktion die bestehenden bzw. geplanten Radverkehrsnetze des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden ergänzen. Der Bedarf ist durch einen Radverkehrsplan nachzuweisen. Radverkehrspläne stellen die Grundlage für die Radverkehrsinfrastrukturplanung dar und dienen der Ermittlung des Aus- und Neubaubedarfs des Radverkehrsnetzes sowie der Priorisierung der Maßnahmen.
- 3.3 Umfang der Förderung  
Als Radwege sind nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sämtliche Maßnahmen zu Führungsformen des Radverkehrs gemäß den ERA in der jeweils aktuellen Fassung förderfähig. Dies sind baulich getrennte Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder kreuzungsfrei oder mit Vorfahrtberechtigung angelegte Radwege über eine längere Distanz (Radschnellwege) sowie die notwendig dazu gehörenden Kunstbauten, Beschilderung und Lichtsignalanlagen nach dem aktuellen Standard der FGSV. Die Förderung von Fahrradwegweisung, die nachträglich angebracht wird, ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich.

### 3.4 Fahrradabstellanlagen

Zu diesen Radwegen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 zählen auch Fahrradabstellanlagen, wenn sie der Verknüpfung der Verkehrsträger Fahrrad und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) dienen (Bike + Ride) oder wenn sie entlang verkehrswichtigen Radwegen an Stellen, an denen erfahrungsgemäß dauernd und zeitweilig Fahrräder in großer Zahl abgestellt werden, liegen. Die Fahrradabstellanlagen sind gemäß den Standards der FGSV anforderungsgerecht zu planen und aufzustellen. Förderfähig sind sämtliche Arten von Fahrradstellanlagen, die in dem Regelwerk der FGSV aufgeführt werden. Dazu gehören Fahrradhalter, Fahrradboxen, Fahrradkleingaragen, Fahrradparkbauten und Fahrradstationen. Der Bedarf sowie die geplante Kapazität einer Fahrradabstellanlage sind bei Antragstellung nachzuweisen. Bei Fahrradstationen ist zudem ein tragfähiges Betreiberkonzept für die angeschlossenen Dienstleistungen vorzulegen.

## 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

- Gemeinden,
- Landkreise und
- kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

### 4.1 Zuwendungsvoraussetzung für die Projektförderung

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung des § 3 LGVFG gewährt.

4.1.1 Die Radverkehrsanlagen der Kommunen werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens bei Radwegen mehr als 50.000 Euro und bei Fahrradabstellanlagen sowie bei nachträglicher Beschilderung des Radverkehrsnetzes mehr als 20.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

4.1.2 Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren räumlich getrennten Abschnitten zusammen, die jeweils für sich verkehrswirksam sind, so findet die Regelung zur Bagatellgrenze auf jeden einzelnen Abschnitt Anwendung. Sofern zwischen den räumlich getrennten Abschnitten ein funktionaler Zusammenhang nachgewiesen wird, so findet die Regelung zur Bagatellgrenze nicht auf die einzelnen Abschnitte, sondern auf die gesamte Maßnahme Anwendung.

- 4.1.3 Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOB bzw. VOL vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

- 5.2. Bei Fahrradabstellanlagen wird die Zuwendung je nach Infrastruktur pauschaliert. Die Pauschalsätze werden als Festbetragsfinanzierung festgesetzt.

- Fahrradstellplatz nicht überdacht: 120 Euro
- Fahrradstellplatz überdacht: 700 Euro
- Fahrradbox, Fahrradkleingarage: 900 Euro
- Fahrradparkbauten: 1.200 Euro
- Fahrradstation: 1.500 Euro

Darin sind die Kosten der Zuwegung enthalten.

## II. Verfahren

### 6. Programmaufstellung

Für die Förderung kommunaler Radverkehrsanlagen nach § 2 Nr. 1 LGVFG ist nach § 5 LGVFG ein Programm aufzustellen. Das Programm umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren. Es wird vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zum 1. März eines jeden Jahres aufgrund von Vorschlägen der Regierungspräsidien und unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu Verfügung stehenden Mittel sowie eingetretener Kostenänderungen fortgeschrieben.

Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind zuvor in das Programm nach § 5 LGVFG aufzunehmen. Über die Aufnahme in das Programm entscheidet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

## **7. Antragstellung für Vorhaben**

Die Vorhaben nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind in dreifacher Fertigung beim zuständigen Regierungspräsidium anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich der voraussichtlichen Kosten,
- Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und in einem Radverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden.
- Übersichtsplan (z. B. Stadtplan, Radverkehrsplan) mit Darstellung des Radverkehrsnetzes und Lageplan.

## **8. Prüfung/Entscheidung und Bewilligung der Anträge**

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.

## **9. Auszahlung der Zuwendungen**

Die Auszahlung der Zuwendungsraten (Abschlagszahlungen) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Abschlagszahlungen dürfen 80 % der Zuwendungen nicht überschreiten.

## **10. Erfolgskontrolle**

Spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Fördervorhabens ist anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert darzulegen.

## **11. Ergänzende Verwaltungsvorschriften von der Antragsstellung bis zum Schlussverwendungsnachweis**

Ergänzend zu dieser Richtlinie ist die Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz (VwV - EntflechtG vom 8. Dezember 2010, GABL. 2010, S. 568) in analoger Weise anzuwenden.

### **III. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Vorhaben anzuwenden, für die noch kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

Ifd. Nr.	Name	Niederlassung	Straße Fernsprecher	Anerkannt für Fachrichtung	Geltungsdauer <sup>1)</sup>
				Metallbau = 1 Massivbau = 2 Holzbau = 3	
76	Ummenhofer, Thomas Prof. Dr.-Ing.	73529 Schwäbisch Gmünd	Schubartstraße 18 (07171) 87457-28	1 2	07. Februar 2032
77	Wagner, Werner Prof. Dr.-Ing.	76199 Karlsruhe  Zweigniederlassung: 77652 Offenburg	Moosalbstraße 36 (0721) 95759-0  Griesheimer Str. 61 a (0781) 968628-0	1 2	6. Mai 2020
78	Weiler, Hans-Ulrich Dipl.-Ing.	73614 Schorndorf	Burgstraße 71 (07181) 4829369	1	10. November 2028
79	Weischede, Dietger Prof. Dr.-Ing.	70563 Stuttgart	Curiestraße 2 (0711) 97884-0	2	23. September 2011
80	Weischedel, Thilo Dipl.-Ing. (FH)	70597 Stuttgart	Felix-Dahn-Straße 10 (0711) 7586526-0	1 2	22. Januar 2030
81	Wetzel, Roland Dipl.-Ing.	70188 Stuttgart	Haussmannstraße 78 (0711) 92377-0	2	12. Juli 2025
82	Wittemann, Klaus Dr.-Ing.	76135 Karlsruhe	Weinbrennerstraße 18 (0721) 984360	1 2	6. Februar 2030
83	Wulle, Rainer Dipl.-Ing.	74076 Heilbronn	Kreuzenstraße 98 (07131) 58995-0	2	30. September 2020
84	Zimmermann, Frank Dipl.-Ing.	74074 Heilbronn	Schweinsbergstraße 11 (07131) 9818-0	2	28. April 2036

**Richtlinie des Wirtschaftsministeriums  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung öffentlicher  
Tourismusinfrastruktureinrichtungen –  
(Tourismusinfrastrukturprogramm)**

Vom 21. Februar 2011 – Az.: 3-4368.0/189 –

**Zweck**

Zweck sind:

- die Stärkung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen, insbesondere auch in den Bereichen des sanften Tourismus,
- die Qualität, insbesondere auch die Erlebnisqualität öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen zu verbessern, deren Attraktivität zu steigern und deren Barrierefreiheit im Sinne eines »Tourismus für alle« zu unterstützen,
- die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu unterstützen,

- den Erholungs- und Freizeitwert der baden-württembergischen Tourismusgemeinden und -regionen, insbesondere in den Kern- und Ergänzungsmärkten des Tourismuskonzepts 2009 zu erhöhen.

**2 Rechtsgrundlage**

Die Zuwendungen für öffentliche Tourismusinfrastruktureinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, nach den §§ 23, 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48, 49 und 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind Gemeinden, gemeindliche Zusammenschlüsse und Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Tourismusaufgaben, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise mit mindestens 50 % beteiligt sind, wobei die gemeind-

- liche Beteiligung mindestens 25 % betragen muss. Im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind ausnahmsweise auch die Landkreise antragsberechtigt. Stille Beteiligungen an der Gesellschaft aus dem nicht-kommunalen Bereich sind förderunschädlich. Zuwendungsempfänger ist die im Antrag bestimmte Körperschaft.
- 3.2 Der Betrieb oder die Vermarktung einer geförderten Tourismusinfrastruktureinrichtung kann zu marktüblichen Entgelten auf Dritte übertragen werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele gewahrt werden und der Zuwendungsempfänger durch entsprechende Verträge ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens behält.
- 3.3 In dem Vertrag ist u. a. zu regeln, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung anwendbar sind. Die Rechte des Zuwendungsgebers gegenüber dem Zuwendungsempfänger bleiben davon jedoch unberührt.
- 3.4 Gefördert werden Vorhaben in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nach dem geltenden Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurortegesetz) als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind. Vorhaben in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, können ausnahmsweise nach Maßgabe der Ziffer 6.4 gefördert werden, wenn die touristische Entwicklung in der Gemeinde bzw. in der Region (Entwicklung der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Bettenzahl und der Übernachtungszahlen, sonstige öffentliche und private Tourismusinfrastruktur, Zahl der zu erwartenden Arbeitsplätze) eine Förderung rechtfertigt. Die Förderung von nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden oder von Landkreisen innerhalb von Kooperationen bleibt davon unberührt.
- 3.5 Für Vorhaben auf nicht kommunalen Grundstücken oder in nicht kommunalen Gebäuden muss rechtlich sichergestellt sein, dass die touristische Nutzungsbindung den Vorgaben der Ziffer 7.2 entspricht.
- 4 **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
- 4.1 Gefördert werden können nur Vorhaben, die überwiegend touristisch genutzt werden oder genutzt werden sollen und die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Als wirtschaftlich gelten solche Vorhaben, die erwartbar zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses bestehender entgeltlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen beitragen können. Von der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist auch dann auszugehen, wenn die touristischen Entwicklungschancen in der betreffenden Raumschaft durch das Vorhaben soweit verbessert werden, dass Kosten und Nutzen erwartbar in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4.2 Gefördert werden bauliche Investitionen für die Errichtung, Sanierung und die Modernisierung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind. Auf eine flächensparende Realisierung ist grundsätzlich zu achten. Im Einzelnen sind bei Tourismusinfrastruktureinrichtungen folgende Vorhaben förderfähig:
- Errichtung,
  - attraktivitätssteigernde Modernisierungsmaßnahmen,
  - die energetische Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle und Anlagentechnik, insbesondere umfassende Vorhaben zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, die auf Grundlage einer Energiediagnose empfohlen werden,
  - Vorhaben zur effizienten Nutzung von Energie und Wasser,
  - sonstige grundlegende Vorhaben zur Substanzerhaltung.
- Bei Vorhaben im Bestand ist grundsätzlich anzunehmen, dass Baumaßnahmen, deren Modernisierungs- oder Sanierungskosten 75 % der Neubaukosten überschreiten, als unwirtschaftlich gelten. Darüber hinaus werden investive Vorhaben an zertifizierten Wanderwegen und zur begleitenden Radinfrastruktur, soweit diese an Radfernwegen oder bei wichtigen touristischen Zielen liegen, gefördert.
- 4.3 Vorrangig berücksichtigt werden
- innovative Vorhaben,
  - Kooperationsmaßnahmen,
  - Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur.
- 4.4 Zu den förderfähigen Tourismuseinrichtungen zählen:
- Einrichtungen, die nach dem geltenden Kurortegesetz und unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze für den betreffenden Kurort erforderlich sind.
1. Dazu gehören insbesondere:
- die zur Anwendung des örtlichen Kurmittels notwendigen Einrichtungen,
  - alle Einrichtungen, die zum Kurortcharakter gehören,
  - Quellbohrungen in Thermal-, Mineral-, und Soleheilmädern und in Orten mit Heilquellen-Kurbetrieb, soweit sie als Ergänzungsbohrungen der Sicherstellung ausreichender Heilwassermengen dienen,
2. öffentliche Einrichtungen, die zur Grundausstattung einer Tourismusgemeinde gehören. Das sind insbesondere:
- Tourist- und Informationszentren,
  - Rad- und Wanderwege,
  - Strand- und Badstelleneinrichtungen,

3. saisonverlängernde Einrichtungen. Dazu zählen z. B.:
- Hallen- und Freibäder,
4. Schienenwege und Brückenbauwerke von Museumsbahnen, sofern die Strecke nicht mehr zu Verkehrszwecken benutzt wird,
5. sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.
- 4.5 Nicht gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der laufenden Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung,
  - der Grundstückserwerb, mit Ausnahme des Erwerbs von Ufergrundstücken am Bodensee, die den freien Zugang zum See verbessern,
  - Einrichtungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit deren Kosten im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien förderfähig sind,
  - Kurkliniken mit Ausnahme der öffentlichen Tourismusinfrastruktureinrichtung,
  - Marketingmaßnahmen,
  - Museen, es sei denn, es handelt sich um ein außergewöhnliches innovatives Vorhaben mit besonderer touristischer Bedeutung,
  - Stadtparks, öffentliche Gärten,
  - Toilettenanlagen, soweit diese nicht Bestandteil einer förderfähigen Tourismuseinrichtung sind,
  - die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern sowie Veranstaltungshallen in nicht prädikatisierten Kommunen,
  - Fahrzeuge aller Art.
- 4.6 Das Vorhaben muss sich in ein touristisches Entwicklungskonzept einpassen, welches das regionale Umfeld berücksichtigt und auch in der Region abgestimmt sein muss. Vorhaben in Orten oder Regionen, die über ein solches Konzept nicht verfügen, können in der Regel nicht gefördert werden. Inhalt und Umfang des Konzeptes richten sich nach Art und Größenordnung des zu fördernden Vorhabens.
- 4.7 Bei der Antragstellung müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf ähnliche Tourismuseinrichtungen im regionalen Einzugsbereich der Gemeinde dargelegt werden. Soweit erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind, erfolgt eine Förderung nur im Ausnahmefall. Im Antrag ist zu begründen, warum das beantragte Vorhaben gleichwohl zweckmäßig und notwendig ist. Bei der Förderentscheidung werden die Aufnahmefähigkeit des Ortes oder der Region für das beantragte Vorhaben und wesentliche Beeinträchtigungen bestehender Einrichtungen in die Abwägung einbezogen. Eine Abstimmung von Vorhaben zwischen Gemeinden im regionalen Einzugsbereich, eine Kostenteilung sowie sonstige Kooperationen sind anzustreben.
- 4.8 Im Antrag ist darzulegen, wie sich das Vorhaben in eine Destinations- oder Erlebnismarke einfügt und auf welche Weise moderne Vermarktungsmethoden für das touristische Angebot eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen, insbesondere: Werbung, Mitgliedschaft in regionalen bzw. überregionalen Tourismus- und Werbegemeinschaften, örtliche Zimmervermittlung, Anschluss an regionale bzw. überregionale Informations- und Reservierungssysteme.
- 4.9 Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 50 000 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
- Im Fall von Ziffer 4.2 Satz 5 werden Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 25 000 € nicht übersteigen, nicht gefördert.
- 4.10 Die Zuwendung für ein Vorhaben bzw. für einen selbständigen Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens beträgt höchstens 2,5 Mio. €.
- 4.11 Werden zu zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5 zusätzlich noch andere öffentliche Zuwendungen gewährt, so darf die Summe aller Zuwendungen des Landes 50 % der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock und Mittel der Baden-Württemberg Stiftung werden nicht angerechnet. Eine Förderung energetischer Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG (insbesondere Photovoltaikanlagen) eine Vergütung erhält, oder aus Energieförderprogrammen des Landes oder des Bundes gefördert wird.
- 4.12 Wenn die Anwendung der Ziffern 4.6 bis 4.8 und 4.11 zu außergewöhnlichen Härten führen würden, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zustimmen.
- 4.13 Vor der Gewährung einer Zuwendung ist zu prüfen, ob EU-beihilfenrechtliche Bedenken gegenüber der Fördermaßnahme bestehen. Dies ist nicht der Fall, wenn
1. es sich eindeutig um ein *allgemeines Infrastrukturvorhaben* der öffentlichen Hand handelt, das keine staatliche Beihilfe darstellt (z. B. Informationszentren, Kurparks, Rad- und Wanderwege, Strand- und Badstelleneinrichtungen, vergleichbare Einrichtungen); oder
  2. eine *De-minimis-Beihilfe* gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006 (ABl. Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Danach darf die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 € nicht übersteigen. Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Vor der Gewährung der Beihilfe hat der betreffende Antragsteller schriftlich jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, oder

3. die Förderung *keine grenzüberschreitenden Auswirkungen* hat, da der Einzugskreis der geförderten Einrichtung lokal beschränkt ist und nur eine lokal beschränkte, jedenfalls aber keine grenzüberschreitende Nachfrage bedient wird.
- Liegt keine der in Absatz 1 genannten drei Voraussetzungen vor, kann die Zuführung von Finanzmitteln erfolgen, wenn der Betreiber im Rahmen eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungs-freien Bietverfahrens ermittelt wird, in dem derjenige fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter den Zuschlag erhält, der die Aufgabenerfüllung für die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der zu gewährenden Mittel am wirtschaftlichsten zu erbringen vermag (diskriminierungsfreie Zuschlagserteilung). Die Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind vorab genau festzulegen. Das Bietverfahren muss insbesondere gewährleisten, dass keine Finanzmittel zugeführt werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind (Überkompensation).
- Im Übrigen sind bei der Durchführung des Vergabeverfahrens die im Vergaberecht geltenden Maßstäbe entsprechend anzuwenden. Die Kommunalaufsicht (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) prüft die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen.
- 4.14 Gefördert werden auch bauliche Investitionen nach Ziffer 4.2 im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP), bei denen die Planung, der Bau und der Betrieb einer öffentlichen Tourismusinfrastrukturereinrichtung durch einen privaten Partner erfolgen. Bei ÖPP-Projekten gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen der LHO (insbesondere § 23 i. V. mit § 44 und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu) und der einschlägigen Förderrichtlinie zur Gewährung einer Zuwendung zusätzlich folgende Voraussetzungen:
- 4.14.1 Es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob eine Realisierung im Wege eines ÖPP-Projektes wirtschaftlich günstiger ist als eine Eigenrealisierung. Zudem ist eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen, dass das ÖPP-Projekt genehmigungsfähig ist.
- 4.14.2 Der Zuwendungsempfänger (nach Ziffer 3.1) ist Eigentümer des Förderobjektes. Es reicht aus, wenn der Erwerb des Eigentums am Förderobjekt durch den Zuwendungsempfänger vertraglich fest vereinbart ist oder dem Zuwendungsempfänger eine Erwerbsoption eingeräumt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf Eigentumserwerb haben, außerdem ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt einzuräumen. In beiden Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.
- 4.14.3 Durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und ÖPP-Vertragspartner ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen einhalten kann.
- 4.14.4 Der ÖPP-Vertragspartner hat sich vertraglich zu verpflichten, dass bei Übertragung des Förderobjektes auf einen anderen ÖPP-Partner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.
- 4.14.5 Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des künftigen Erwerbs des Förderobjektes durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 Abs. 2, 49a LVwVfG). Der Rückforderungsanspruch wird für die Zeit der zweckentsprechenden Nutzung des Objekts durch den Zuwendungsempfänger um jährlich 5 v. H. vermindert. Der Widerrufsvorbehalt erlischt, wenn das Förderobjekt 20 Jahre entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt worden ist. Bei Zuwendungen bis 20000 € ist eine entsprechend kürzere Nutzungsdauer von einem Jahr je angefangene 1000 € zugrunde zulegen.
- 4.14.6 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die förderfähigen Baukosten oder Investitionsausgaben, wie sie sich im Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen oder die nach dieser Förderrichtlinie ermittelten zuschussfähigen Baukosten, sofern diese niedriger sein sollten. Später auftretende Mehrkosten, z. B. durch einen höheren Übernahmepreis, können nicht gefördert werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- 4.14.7 Im Zuwendungsbescheid kann vorgesehen werden, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks als Darlehen an den ÖPP-Vertragspartner weiterleiten darf. Zur Sicherung des Anspruchs auf Darlehensrückzahlung ist ein Grundpfandrecht am Förderobjekt zu bestellen.
- 5 **Zuwendungsfähige Kosten**
- 5.1 Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten (gegliedert nach Kostengruppen (KG) der DIN 276), soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die der Kommune oder dem Träger tatsächlich entstehen. Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragsstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden, werden nicht gefördert.
- Bei Sanierungsmaßnahmen sind die Kosten zuwendungsfähig, die den Gebrauchswert der Tourismusinfrastruktureinrichtung erhalten bzw. nachhaltig erhöhen. Zur Beseitigung von Missständen oder Mängeln müssen Fachunternehmen die baulichen Maßnahmen ausführen. Dazu zählen die unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion erforderlich sind.
- Bei Sanierungsmaßnahmen wird bei den zuwendungsfähigen Erneuerungskosten ein pauschaler Ab-

- schlag von 10 % für unterlassene Instandsetzung abgezogen.
- 5.2 *Herrichten und Erschließen*
- 5.2.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, auf dem Baugrundstück (KG 210),
  - Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden (KG 230).
- 5.2.2 *Nicht zuwendungsfähig:*
- Kosten für die öffentliche Erschließung (KG 220),
  - Kosten, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder einer Ortssatzung aus Anlass des geplanten Vorhabens einmalig und zusätzlich zu den Erschließungsbeiträgen entstehen (Ausgleichsabgaben KG 240).
- 5.3 *Bauwerk-Baukonstruktion*
- 5.3.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks. Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der Zweckbestimmung dienen. Bei Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontgearbeiten (KG 310 bis 390).
- 5.3.2 *Nicht zuwendungsfähig:*
- Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnung für Aufsichtspersonal, usw.),
  - Garagen für nicht-öffentliche Zwecke,
  - Zuschaueranlagen bei Hallenbädern.
- 5.4 *Bauwerk – Technische Anlagen*
- 5.4.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile (KG 410 bis 490).
  - Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerk), die in touristischen Einrichtungen eingesetzt werden sollen, sind nur 50 % der Investitionskosten zuwendungsfähig.
- 5.4.2 *Nicht zuwendungsfähig:*
- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage.
- 5.5 *Außenanlagen*
- 5.5.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten der Bauleistungen und Lieferungen für die Herstellung aller Gelände- und Verkehrsflächen, Baukonstruktionen und technischen Anlagen außerhalb des Bauwerks (KG 510 bis 590), soweit sie zur Nutzung und Funktionsfähigkeit des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.
- 5.6 *Ausstattung und Kunstwerke*
- 5.6.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind (KG 610 und 620).
- 5.7 *Baunebenkosten*
- 5.7.1 *Zuwendungsfähig:*
- Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach weiteren vertraglichen Vereinbarungen entstehen (Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Beratung, Kunst, allgemeine Baunebenkosten nach den KG 710 bis 750 und 770).
- 5.7.2 *Nicht zuwendungsfähig:*
- Finanzierungskosten nach der KG 760.
- 5.8 *Umsatzsteuer*
- Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.
- 6 **Form und Höhe der Förderung**
- 6.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses.
- 6.2 Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, sowie bei interkommunalen Kooperationsprojekten, an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune beteiligt ist, beträgt der Zuschuss grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.
- 6.3 Der Zuschuss beträgt höchstens 25 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5 bei:
- Hallen- und Freibädern,
  - touristischen Radwegen, sofern sie keine Radfernwege sind,
  - Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind.
- 6.4 Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, beträgt der Zuschuss bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.
- 6.5 Für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen von Gemeinden, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (z. B. gastronomische Bereiche, Saunen, Fitnessbereiche, Skilifte und Parkhäuser), kann ein Zuschuss von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5, höchstens bis zu einem Betrag von 200 000 € gewährt werden.
- 7 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Eine Zuwendung wird nur für ein Vorhaben bewilligt, mit dem noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Aus-

- führung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ein Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung bedarf der Einwilligung der Bewilligungsstelle.
- 7.2 Die Nutzungsbindung der Bauten und der baulichen Anlagen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungsbindung der sonstigen geförderten Investitionen beträgt 10 Jahre. Soweit Nutzungsänderungen beabsichtigt sind, bedürfen diese der schriftlichen Einwilligung der Bewilligungsstelle. Werden die geförderten Bauten und Anlagen vor Ablauf dieser Bindungsfrist ohne die Einwilligung der Bewilligungsstelle nicht mehr für touristische Zwecke genutzt oder geht das Eigentum ohne die Einwilligung der Bewilligungsstelle in eine andere Trägerschaft über, kann der Landeszuschuss anteilmäßig zurückgefordert werden.
- 7.3 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 8 **Verfahrensbestimmungen**
- 8.1 *Antragsverfahren*
- 8.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in 5 Ausfertigungen bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres zum jeweiligen Förderjahr über die Rechtsaufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.
- Eine vorhergehende Erörterung mit dem Regierungspräsidium wird empfohlen.
- 8.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme,
  - Wirtschaftlichkeitsberechnung/Kosten-Nutzennachweis entsprechend Ziffer 4.1 mit einer hinreichend belastbaren Wirtschaftlichkeitsprognose für das Vorhaben,
  - Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten,
  - Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage,
  - Planungsunterlagen (Zeichnerische Darstellungen, Skizzen mit Erläuterungen und eine Kostenschätzung nach DIN 276),
  - Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (z. B. Straßenbau-, Wasserwirtschafts- oder Naturschutzbehörde usw.),
  - Touristisches Entwicklungskonzept, Marketingkonzept und ggf. Angaben zum Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens.
- 8.1.3 Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine Beurteilung aus gemeindegewirtschaftlicher Sicht und zu der Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens entsprechend Ziffer 4.1 ab und leitet 4 Ausfertigungen des Antrags an das zuständige Regierungspräsidium weiter.
- Darüber hinaus gibt die zuständige untere Verwaltungsbehörde eine touristische Beurteilung zu dem Vorhaben ab; dabei sind insbesondere zu bewerten:
- die von dem Vorhaben zu erwartenden kurz-, mittel- und langfristigen Wirkungen auf die touristische Konkurrenzfähigkeit,
  - die örtliche und regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur,
  - die planungsrechtliche, raumordnerische, städtebauliche und kommunalrechtliche Situation.
- 8.1.4 Das Regierungspräsidium soll der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.2 *Antragsprüfung*
- 8.2.1 Bis 1. Dezember des Vorjahres zum jeweiligen Förderjahr legt das Regierungspräsidium alle Anträge, die die formalen Voraussetzungen nach den Ziffern 3 und 4 erfüllen, dem Wirtschaftsministerium vor. Das Regierungspräsidium fügt den Anträgen jeweils eine kurze Stellungnahme, eine Prioritätenliste und ggf. den Prüfvermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung bei.
- Das Regierungspräsidium nimmt dabei insbesondere Stellung:
- zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens entsprechend Ziffer 4.1,
  - zur regionalpolitischen und tourismuspolitischen Notwendigkeit und Bedeutung des Vorhabens, die für eine Förderung spricht,
  - zur Angemessenheit und Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben.
- Der Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« führt auf Veranlassung des Regierungspräsidiums bei Baumaßnahmen mit einer beantragten Gesamtzuwendung über 1,5 Mio. € die baufachliche Prüfung durch und nimmt dabei insbesondere Stellung:
- zur Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zuwendungsfähigkeit der Bauausgaben,
  - zur Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Planungsrecht.
- 8.3 *Bewilligungsverfahren*
- 8.3.1 Das Wirtschaftsministerium fasst im Benehmen mit den Regierungspräsidien die Anträge in einer jährlichen Förderkonzeption zusammen und weist auf dieser Grundlage den Regierungspräsidien die Mittel zur Bewilligung zu. Das Regierungspräsidium erteilt den jeweiligen Bewilligungsbescheid. Das Wirtschaftsministerium, die L-Bank und der Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« (nur bei Gesamtzuwendungen über 1,5 Mio. €) erhalten je eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides.

- 8.3.2 Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium können besonders dringliche Vorhaben ausnahmsweise auch ohne vorherige Aufnahme in die Förderkonzeption gefördert werden.
- 8.4 *Auszahlung, Abrechnung, Prüfungsrecht, Evaluierung*
- 8.4.1 Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung bzw. die Berechnung und Anforderung von Zinsen ist die L-Bank zuständig.
- 8.4.2 Der Verwendungsnachweis gem. Nr.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) ist der L-Bank und dem Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« (nur bei Gesamtzuwendungen über 1,5 Mio. €) innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Die Vordrucke für diesen Verwendungsnachweis werden von der L-Bank übersandt. Die beim Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten Mittel sind sofort zurückzuzahlen.
- 8.4.3 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 in Verbindung mit § 94 und § 95 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu überprüfen.
- 8.4.4 Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung ist durch die Bewilligungsbehörde zu evaluieren, ob und in welchem Umfang die Ziele der Förderung erreicht wurden. Dabei sollen insbesondere auch Wirtschaftlichkeitskennzahlen sowie Zahlen zur Nutzung der geförderten Einrichtung erhoben und ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt werden.
- 9 **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Touris-

musinfrastruktureinrichtungen (Tourismusinfrastrukturprogramm) vom 12. April 2002 (GABl. 2002, S. 471) außer Kraft.

GABl. S. 171

**Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums  
Baden-Württemberg zur Festlegung  
»Datenerhebung Kostenprüfung«**

Vom 16. Februar 2011 – Az.: 6-4455.7/30 –

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) hat gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 und 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ein Festlegungsverfahren zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 6-4455.7/30 geführt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist an dem Verfahren beteiligt.

Die *beabsichtigte* Festlegungsentscheidung wird voraussichtlich ab der KW 11/12 2011 unter der Internetseite der LRegB BW ([www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) bzw. zukünftig: [www.versorger-bw.de](http://www.versorger-bw.de)) abrufbar sein. Die LRegB gibt hiermit den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Festlegungsverfahren berührten Wirtschaftskreise und betroffenen Dritten gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit – innerhalb der auf der Internetseite benannten Frist – zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist an folgende Adresse zu richten:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
»Landesregulierungsbehörde, Energiekartellbehörde«  
– Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung –  
Postfach 10 34 51  
70029 Stuttgart

GABl. S. 177